

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über eine Petition des Hrn. Dr. A. A. Girard, Advokat, in La Chaux-de-Fonds, betreffend Statthafterklärung der Leichenverbrennung.

(Vom 20. November 1884.)

Tit.

Unterm 27. März 1884 hat Herr Dr. A. A. Girard, Advokat, in Chaux-de-Fonds, im Namen eines an genanntem Orte entstandenen Initiativkomite dem Bundesrathe zu Handen der eidgenössischen Kammern folgende Schriftstücke eingereicht:

- 1) Siebenzehn Exemplare einer mit einigen hundert Unterschriften bedeckten Petition;
- 2) ein zur Unterstützung der Desiderata dieser Petition abgefaßtes Memorial;
- 3) ein Blatt mit Zeitungsausschnitten, in welchen zur Sache gehörende Mittheilungen aus andern Staaten enthalten sind.

Die Petition verlangt die Ausarbeitung eines gesetzgeberischen Aktes, durch welchen den Kantonen und Gemeinden die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung gestattet würde, oder wenigstens eine authentische Interpretation des Art. 53 der Bundesverfassung mit Bezug auf diese Frage.

Das Memorial gelangt zu folgenden Schlußbegehren:

- 1) Die Leichenverbrennung sei als die in jeder Hinsicht vorzüglichste Bestattungsart anzuerkennen;

- 2) dieselbe sei schon jetzt als eine schickliche und daher im Sinne der schweizerischen Bundesverfassung zulässige Bestatungsweise für alle Kantone und Gemeinden zu erklären, welche sie einzuführen beabsichtigen.

Diese Eingaben wurden nebst den Beilagen am 3. April d. J. den hohen gesetzgebenden Räten von uns zugeleitet.

Der Nationalrath, dem die Erstbehandlung zukam, beschloß jedoch am 27. Juni 1884 auf den Antrag seiner Kommission, vorerst den Bundesrath mit der Begutachtung der Frage zu betrauen. In ihren Erwägungen hatte die nationalrätliche Kommission erklärt, daß der erste Punkt der Schlußbegehren des Memorials eine akademische Frage sei und daher nicht wohl zum Gegenstand einer Berathung in der Bundesversammlung gemacht werden könne; daß dagegen der zweite Punkt sich eher eigne, durch den Bundesrath begutachtet zu werden.

Durch den Präsidenten des Initiativkomite in Chaux-de-Fonds, Herrn Dr. Girard, sind im Monat Juni und seither noch eine Reihe von Druckschriften, welche auf die Angelegenheit der Leichenverbrennung Bezug haben, zu den Akten gebracht worden.

Tit.

Unsere Berichterstattung kann sich auf wenige Bemerkungen beschränken.

I. In formeller Beziehung zunächst glauben wir auf allseitige Zustimmung rechnen zu dürfen, wenn wir es von vornherein und ohne weitere Begründung ablehnen, auf das erste Schlußbegehren des Memorials der Petitionäre einzutreten.

In Bezug auf das erste Begehren der Petition, dahingehend, es möge durch einen Bundesgesetzgebungsakt die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung als zulässig erklärt werden, erlauben wir uns, daran zu erinnern, daß kurz nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 durch Postulat der eidgenössischen Räte vom 24. Dezember 1874 der Bundesrath eingeladen wurde, die Kantonsregierungen auf die Bestimmungen des Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung aufmerksam zu machen und Bericht von ihnen zu verlangen, welche Maßregeln getroffen worden seien, um eine schickliche Beerdigung jedes Verstorbenen zu sichern, mit dem weitem Auftrage, über das Resultat der Bundesversammlung Mittheilung zu machen und damit die ihm angemessen scheinenden Anträge zu verbinden (Postulatensammlung,

neue Folge, Nr. 14). Der Bundesrath erstattete den gesetzgebenden Räthen einen sachbezüglichen einläßlichen Bericht unterm 24. Mai 1875 (siehe Bundesblatt 1875, III, 4), welcher mit der Ansichtäußerung endigt, es sei von dem Erlaß eines eidgenössischen Gesetzes betreffend das Begräbnißwesen Umgang zu nehmen, der Bundesrath aber einzuladen, die Beobachtung des Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung zu überwachen. Die Bundesversammlung konstatarie, ihrem Beschlusse vom 16. Juni 1875 (Amtl. Samml. n. F. I, 571) vorgehend, daß gemäß dem Berichte des Bundesrathes in keinem Kantone eine schickliche Beerdigung aus Gründen der Todesart oder der Konfession verweigert werde, und kam demgemäß am obengenannten Tage zum Schlusse, demnalen vom Erlasse eines eidgenössischen Gesetzes betreffend Regelung des Begräbnißwesens abzusehen.

Wir sind nun nicht der Meinung, Tit., daß die Frage der Leichenverbrennung gegenwärtig zum Erlaß bundesgesetzlicher Bestimmungen nöthige oder solche auch nur wünschbar erscheinen lasse. Die den Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung beherrschenden zwei Gesichtspunkte: 1) Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu, und 2) Jeder Verstorbene soll schicklich beerdigt (bestattet) werden, erfordern zunächst nur eine Aufsicht der Bundesbehörde über diese Materie. Die Ausführung darf in erster Linie wohl den Kantonsbehörden überlassen werden. Die Bundesbehörde hat unter Umständen mahnend, rügend, befehlend einzuschreiten. Dieses Verfahren ist seit 10 Jahren mit Erfolg eingehalten worden. Die Einführung einer von der bisher gewohnten abweichenden Bestattungsweise kann sehr wohl unter den gleichen Bedingungen den kantonalen Behörden anheimgestellt werden. Es sind auch ihr gegenüber die beiden Fragen aufzuwerfen: Geht die Bestattung nach den Anordnungen der bürgerlichen Behörden vor sich? Und: Ist die neue Bestattungsart eine schickliche? Die Beantwortung dieser Fragen wird keine Schwierigkeiten verursachen, mit und ohne bundesgesetzliche Normen. Daß in der Bundesverfassung nur von Begräbnißplätzen und von schicklicher Beerdigung die Rede ist, kann unseres Erachtens kein Hinderniß bilden, eine andere Art der Bestattung von Bundes wegen als zulässig zu erklären, sofern die zwei von der Bundesverfassung im Art. 53, Absatz 2, aufgestellten Postulate erfüllt werden.

Wir können uns sonach weder von der Nothwendigkeit noch von der Zweckmäßigkeit eines die Frage der Leichenverbrennung von Bundes wegen regelnden legislativen Aktes überzeugen und demgemäß auch nicht das Eintreten auf den ersten Theil des Gehrens der Petition befürworten.

II. Viel näher liegt dem Bundesrathe das materielle Eintreten auf den zweiten Theil der Petition und des Memorials der Herren Girard und Konsorten, in welchem dieselben eine Interpretation des Art. 53 der Bundesverfassung mit Bezug auf die Frage der Leichenverbrennung oder geradezu einen diese Bestattungsart als schicklich und zulässig im Sinne des Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung anerkennenden Ausspruch der Bundesbehörden verlangen. Doch würde es gegen eine feststehende Praxis der Bundesbehörden verstoßen, einen derartigen, rein theoretischen, interpretativen Beschluß zu fassen. — Allerdings dürfte die Beantwortung der von den Petitionären gestellten Frage vom Standpunkte des Bundesrechtes aus keine besondern Schwierigkeiten bieten. Wir sehen, daß in den meisten Kulturstaaten der Gegenwart (Deutschland, Frankreich, Italien, England, Belgien, Holland, Oesterreich, Ungarn, Portugal, Nordamerika, Japan u. s. w.) diese Frage lebhaft ventilirt und zum Gegenstand der Berathung der kompetenten Behörden gemacht wird. Wir wissen, daß die Feuerbestattung z. B. in Italien (Mailand, Lodi) praktizirt wird und sich von Jahr zu Jahr mehr Freunde gewinnt; deßgleichen in Deutschland (Gotha, Dresden, Hamburg u. a. O.). Ja, wir erinnern uns, daß vor einigen Jahren (1877) der Regierungsrath des Kantons Zürich dem Leichenverbrennungsverein für Zürich und Umgebung die Vornahme fakultativer Feuerbestattung unter gewissen Bedingungen bewilligt hat, Bedingungen, deren wir hier im Einzelnen nicht Erwähnung thun wollen, die aber im Allgemeinen unabweisbaren Anforderungen der bürgerlichen Polizeibehörden zu genügen bestimmt sind. Freilich scheint bis zur Stunde der Verein in Zürich nicht zur Verwirklichung seiner Idee gelangt zu sein. Allein wir führen die Thatsache seines Bestehens und das Vorhandensein einer seinem Begehren entsprechenden regierungsräthlichen Verordnung an, um die Petitionäre von La Chaux-de-Fonds an der Hand dieses Vorganges auf den auch von ihnen einzuschlagenden Weg der praktischen Bethätigung ihres Vorhabens hinzuweisen. Es ist den Freunden der Feuerbestattung in Zürich und den Zürcher Behörden nicht als nothwendig erschienen, vom Bundesrathe oder der Bundesversammlung ein Gutachten über die Schicklichkeit dieser Bestattungsweise einzuholen. Wir glauben, daß sie recht daran gethan haben. Mit Recht sind sie nicht auf den Gedanken gekommen, daß die von den Männern der sanitarischen Wissenschaft warm befürwortete, von den Geistlichen als mit der christlichen Religion vereinbar erklärte, in alter und neuer Zeit sogar dichterisch besungene Veräschung (Incineration) der irdischen Ueberreste des Menschen vom schweizerischen Bundesrathe oder Parlamente als etwas „Un-

schiekliches“ verpönt werden könnte! In keiner Behörde, die sich mit der vorwürfigen Frage zu befassen hatte, ist unsers Wissens eine solche Einwendung erhoben worden.

Aus den vorstehend entwickelten Motiven finden wir, es liege kein Grund vor, mit Rücksicht auf Art. 53, Absatz 2 der Bundesverfassung über diese Frage einen Bundesbeschluß zu veranlassen, und wir stellen daher den Antrag, in diesem Sinne über die Begehren der Petition und des Memorials der Herren Girard und Genossen zur Tagesordnung zu schreiben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 20. November 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend
Konzession einer Eisenbahn von Territet nach Montfleuri.

(Vom 22. November 1884.)

Tit.

Im Frühling des laufenden Jahres sind in der Nähe des Hôtel des Alpes in Territet Versuche mit einer elektrischen Eisenbahn gemacht worden. Die Länge der Versuchslinie war 50 Meter, die Geleiseweite 50 Centimeter, und es lief die Linie nach beiden Seiten in Kurven von 20 Meter Radius aus, während eine mittlere Steigung von 32, eine größte Steigung von 36 Prozent zu bewältigen war. Die Resultate dieser Versuche sind so zufriedenstellend gewesen, daß der Besitzer des Hôtel des Alpes, Hr. Ami Chessex, sich entschloß, denselben eine praktische Folge zu geben.

Mit Eingabe vom 24. Okt. 1884 richtet nämlich Hr. Chessex an den Bundesrath das Gesuch um die Bewilligung des Baues und Betriebs einer elektrischen Eisenbahn, welche bestimmt sein soll, die Station Territet der Westbahnen mit dem in horizontaler Richtung 885 Meter davon entfernten und 210 Meter höher liegenden Montfleuri zu verbinden. Die Steigung werde im Mittel 23,78 %, im Maximum 29,6 % und eventuell 32 % betragen. Kurven werden zur Anwendung kommen mit 20—30 Meter, ausnahmsweise sogar mit 18 Meter Radius. Die wirkliche Länge der Linie werde 910 Meter sein. Dabei wird eine Spurweite von 60 Centimeter angenommen, und es ist die Geleisanlage in der Art projektirt, daß während der Fahrt ein am Vehikel angebrachtes Zahnrad in eine

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über eine Petition des Hrn. Dr. A. A. Girard, Advokat, in La Chaux-de-Fonds, betreffend Statthafterklärung der Leichenverbrennung. (Vom 20. November 1884.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1884
Date	
Data	
Seite	543-548
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 544

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.